



Stadt Kenzingen Landkreis Emmendingen

**Hauptsatzung vom 14. Dezember 2006 mit Änderungen vom
25.02.2016, 20.09.2018, 04.04.2019, 11.07.2019, 28.01.2021 und
19.01.2023
- Konsolidierte Fassung -
Az.: 020.051**

§ 1 Stadtgebiet

Das Gebiet der Stadt Kenzingen umfasst die Gemarkung nach dem Stand vom 30. November 1971 sowie die ehemaligen Gemeinden Bombach, Nordweil und Hecklingen.

§ 2 Stadtfarben und Stadtwappen

Die Stadtfarben sind rot-blau. Das Stadtwappen zeigt in gespaltetem Schild unter blauem Schildhaupt einen silbernen Flug, vorn in rot einen silbernen Balken, hinten in Silber zwei pfahlweis gestellte abgewendete blaue Fische.

§ 3 Gemeindeverfassung

Verwaltungsorgane der Stadt sind der Gemeinderat und der Bürgermeister, in den Stadtteilen die Ortschaftsräte und der Ortsvorsteher.

§ 4 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten des Gemeinderates

1. Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Stadt.
2. Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist.

Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Stadtverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 5

Zusammensetzung des Gemeinderates

1. Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Stadträten.
2. Die Zahl der Gemeinderäte wird gemäß § 25 Abs. 2 der Gemeindeordnung auf 22 festgesetzt.

§ 6

Ältestenrat

Der Gemeinderat bildet einen Ältestenrat, der den Bürgermeister in Fragen der Tagesordnung und des Gangs der Verhandlungen des Gemeinderates berät. Das nähere regelt die Geschäftsordnung (§ 3) für den Gemeinderat (§ 33 a Abs. 1 und 2 GemO).

§ 7

Beschließende Ausschüsse des Gemeinderates

1. Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:
 - 1.1 der Verwaltungs- und Finanzausschuss
 - 1.2 der Technische Ausschuss
2. Jeder dieser Ausschüsse besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und zehn weiteren Mitgliedern des Gemeinderates.
3. Für die weiteren Mitglieder der Ausschüsse wird die gleiche Anzahl von Stellvertretern zugebilligt, sofern die Mitglieder verhindert sind. Es wird eine Reihenfolge-Stellvertretung eingerichtet.

§ 8

Allgemeine Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse

1. Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit selbständig an Stelle des Gemeinderates.

2. Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 10 und 11 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Ist zweifelhaft, welcher Ausschuss im Einzelfall zuständig ist, ist der Verwaltungs- und Finanzausschuss zuständig.
3. Die beschließenden Ausschüsse sind innerhalb ihres Geschäftskreises zuständig für:
 - 3.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 20.000 Euro, aber nicht mehr als 100.000 Euro beträgt;
 - 3.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 5.000 Euro, aber nicht mehr als 10.000 Euro im Einzelfall.
4. Soweit sich die Zuständigkeit der einzelnen Ausschüsse nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines Vorgangs in mehrere Teile, um damit eine andere Zuständigkeit zu begründen, ist unzulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Grenze auf die Jahressumme.

§ 9

Beziehungen zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen

1. Wenn eine Angelegenheit für die Gemeinde von Bedeutung ist, können die Ausschüsse die Angelegenheit mit den Stimmen eines Viertels aller Mitglieder dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten.
2. Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.
3. Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder einer Fraktion oder eines Sechstels aller Mitglieder des Gemeinderates sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.
4. Der Gemeinderat kann Angelegenheiten, die die Aufgabengebiete verschiedener Ausschüsse berühren, selbst erledigen. Die Zuständigkeit des Gemeinderates ist anzunehmen, wenn zweifelhaft ist, ob die Behandlung einer Angelegenheit zur Zuständigkeit des Gemeinderates oder zu der eines beschließenden Ausschusses gehört.
5. Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat der Bürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Gemeinderates herbeizuführen.

§ 10 **Verwaltungs- und Finanzausschuss**

1. Der Geschäftsbereich des Verwaltungs- und Finanzausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
 - 1.1 Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten, Personalangelegenheiten,
 - 1.2 Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabenangelegenheiten,
 - 1.3 Marktangelegenheiten,
 - 1.4 Verwaltung der Liegenschaften der Stadt einschließlich der Waldbeschaffung, Jagd, Fischerei und Weide.
 - 1.5 Tourismus, Stadtmarketing und Wirtschaftsförderung.

2. In seinem Geschäftsbereich entscheidet der Verwaltungs- und Finanzausschuss über:
 - 2.1 die Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beamten ab einschließlich Besoldungsgruppe A 6 bis einschließlich Besoldungsgruppe A9, von Beschäftigten ab einschließlich 9b TVöD bzw. TVöD SuE 9 bis einschließlich 11 TVöD bzw. TVöD SuE 11.
 - 2.2 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigiebigkeitsleistungen von mehr als 1.500 Euro aber nicht mehr als 5.000 Euro im Einzelfall,
 - 2.3. die Stundung von Forderungen von mehr als 6 Monaten für einen Betrag von mehr als 15.000 Euro bis zu einem Betrag von 50.000 Euro
 - 2.4 den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung im Einzelfall mehr als 5.000 Euro, aber nicht mehr als 15.000 Euro beträgt,
 - 2.5 die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall mehr als 5.000 Euro, aber nicht mehr als 15.000 Euro beträgt,
 - 2.7 die Beauftragung von Rechtsanwälten, Sonderfachleuten, Beratern u. s. w. sofern das Auftragsvolumen die Summe von 5.000 Euro übersteigt. Der Gemeinderat ist zu unterrichten.

§ 11 Technischer Ausschuss

1. Der Geschäftsbereich des Technischen Ausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
 - 1.1 Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung),
 - 1.2 Versorgung und Entsorgung,
 - 1.3 Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof, Fuhrpark,
 - 1.4 Verkehrswesen,
 - 1.5 Feuerlöschwesen und Zivilschutz,
 - 1.6 Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten,
 - 1.7 technische Verwaltung städtischer Gebäude,
 - 1.8 Sport-, Spiel-, Bade-, Freizeiteinrichtungen, Park- und Gartenanlagen,
 - 1.9 Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung.
2. In seinem Geschäftsbereich entscheidet der Technische Ausschuss über:
 - 2.1 die Erklärung des Einvernehmens der Stadt bei der Entscheidung über,
 - 2.1.1 die Zulassung von Ausnahmen von den Veränderungssperren (§ 14 Abs. 2 BauGB),
 - 2.1.2 die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans (§ 31 BauGB),
 - 2.1.3 die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplans (§§ 33 und 36 BauGB),
 - 2.1.4 die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§§ 34 und 36 BauGB),
 - 2.1.5 die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich (§§ 35 und 36 BauGB), wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung der Stadt nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder besonderer Wichtigkeit ist,
 - 2.2 die Stellungnahmen der Stadt nach den §§ 53 Abs. 2 und 54 Abs. 2 Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO),

- 2.3 die Entscheidung über die Ausführung eines Bauvorhabens des Hoch- und Tiefbaus (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von mehr als 20.000 Euro, aber nicht mehr als 100.000 Euro im Einzelfall,
- 2.4 Anträge auf Zurückstellung der Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben und auf vorläufige Untersagung gemäß § 15 BauGB,
- 2.5 planerische Leistungen und Gutachten bei voraussichtlichen Honorarkosten von mehr als 5.000 Euro, aber nicht mehr als 20.000 Euro im Einzelfall, soweit nicht unter 2.3. Der Gemeinderat ist zu unterrichten.

§ 12

Beratende Ausschüsse des Gemeinderates

1. Gemäß § 41 Abs. 1 GemO wird folgender beratender Ausschuss gebildet:
 - 1.1 Ausschuss für Soziales, Jugend, Kultur und Sport.
2. Der Ausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und sieben weiteren Mitgliedern des Gemeinderates.
3. Für die Mitglieder des Ausschusses wird die gleiche Anzahl von persönlichen Stellvertretern bestellt.
4. In den beratenden Ausschuss können durch den Gemeinderat sachkundige Einwohner widerruflich als Mitglieder berufen werden. Ihre Zahl darf die der Gemeinderäte im Ausschuss nicht erreichen; sie sind jedoch ehrenamtlich tätig.

§ 13

Allgemeine Zuständigkeit des beratenden Ausschusses

1. Der Aufgabenbereich des Ausschusses für Soziales, Jugend, Kultur und Sport umfasst das gesamte Aufgabengebiet für:
 - 1.1 alle soziale Einrichtungen,
 - 1.2 die Jugendpflege und Förderung,
 - 1.3 die Kulturpflege und Förderung,
 - 1.4 den Sport und die Sportstätten,
 - 1.5 die Schulen und deren Einrichtungen,

1.6 Gesundheitsangelegenheiten.

1.7 Gesundheitsangelegenheiten.

§ 14 Zuständigkeiten des Bürgermeisters

1. Der Bürgermeister leitet die Stadtverwaltung und vertritt die Stadt. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Stadt in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.
2. Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
 - 2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 20.000 Euro im Einzelfall,
 - 2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 5.000 Euro im Einzelfall, höchstens jedoch 50.000 Euro im Jahr, § 8 Abs. 4 gilt entsprechend;
 - 2.3 die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beamten und Beschäftigten, sofern nicht gemäß § 10 Nr. 2.1 der Verwaltungs- und Finanzausschuss oder gemäß § 4 Nr. 2 der Gemeinderat zuständig ist.
 - 2.4 die Beauftragung von Rechtsanwälten, Architekten, Sonderfachleuten bis zu einem Auftragsvolumen von 5.000 Euro; das zuständige Gremium ist zu unterrichten,
 - 2.5 die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltszuschüssen sowie Unterstützung und von Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien des Landes,
 - 2.6 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigiebigkeitsleistungen bis zu 1.500 Euro im Einzelfall, sowie die Bewilligung von Zuschüssen und Darlehen an Vereine, soweit diese im Haushaltsplan einzeln ausgewiesen sind,
 - 2.7 die Stundung von Forderungen im Einzelfall,

- 2.7.1 bis zu 3 Monaten in unbeschränkter Höhe,
- 2.7.2 bis zu 6 Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 15.000 Euro,
- 2.8 den Verzicht der Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung im Einzelfall nicht mehr als 5.000 Euro beträgt,
- 2.9 die Führung von Rechtstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Streitwert oder das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall nicht mehr als 5.000 Euro beträgt; das zuständige Gremium ist zu unterrichten,
- 2.10 die Zuständigkeit im Rahmen des Insolvenzverfahrens,
- 2.11 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert bis zu 20.000 Euro im Einzelfall,
- 2.12 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen, bis zu einem jährlichen Miet- und Pachtwert bis zu 5.000 Euro im Einzelfall,
- 2.13 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 15.000 Euro im Einzelfall,
- 2.14 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt,
- 2.15 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in den beschließenden Ausschüssen,
- 2.16 die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung i. S. § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz,
- 2.17 Abschluss von Dienst- oder Werkverträgen, denen persönliche Dienstleistungen zugrunde liegen,
- 2.18 die Bewilligung von Vorschüssen aus pauschalisierten Entschädigungen, Auslagen, Ersätzen u. ä.,
- 2.19 die Entscheidung über Strafanzeigen wegen strafbarer Handlungen zum Nachteil der Stadt,
- 2.20 die Aufnahme von Kassenkrediten und Krediten im Rahmen der vom Gemeinderat erteilten Ermächtigung in den jährlichen Haushaltssatzungen,
- 2.21 die Entscheidung über die Anlegung von Geldvermögen (Kassenbestände, Rücklagen, u.ä.),

2.22 der Abschluss von neuen Finanzinstrumenten (Derivate u. ä.),

2.23 der Holzverkauf.

§ 14a

Videositzungen des Gemeinderats und anderer Gremien

Der Bürgermeister kann Sitzungen des Gemeinderats ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsbereich in Form von Videokonferenzen einberufen. Die Voraussetzungen für die Einberufung und die Durchführung dieser Sitzungen richtet sich nach den Bestimmungen des § 37a Abs. 1 und 2 Gemeindeordnung. Für Sitzungen der beratenden und beschließenden Ausschüsse des Gemeinderats sowie der Ortschaftsräte gelten diese Regelungen entsprechend.

§ 15

Stellvertreter des Bürgermeisters

1. Zur Vertretung im Verhinderungsfall des Bürgermeisters wählt der Gemeinderat aus seiner Mitte drei Stellvertreter des Bürgermeisters.
2. Der Bürgermeisterstellvertreter vertritt den Bürgermeister bei Verhinderung. Im Falle seiner Verhinderung führen die gemäß § 48 GemO bestellten Stellvertreter in der geltenden Reihenfolge den Vorsitz.

§ 16

Benennung der Stadtteile

1. Das Stadtgebiet Kenzingen besteht aus folgenden, räumlich voneinander getrennten Stadtteilen:
 - 1.1 Kenzingen
 - 1.2 Nordweil
 - 1.3 Bombach
 - 1.4 Hecklingen
2. Die Namen der in Abs. 1 bezeichneten Stadtteile werden mit dem vorangestellten Namen der Stadt und mit diesem durch Bindestrich verbunden geführt.
3. Die räumlichen Grenzen der einzelnen Stadtteile nach Absatz 1 sind jeweils die Gemarkungen der früheren Gemeinden gleichen Namens.

§ 17 Unechte Teilortswahl

Die Unechte Teilortswahl wird zur Kommunalwahl 2024 abgeschafft.

§ 18 Einrichtung von Ortschaften

In den räumlichen Grenzen der Stadtteile nach § 18 Abs. 1 wird je eine Ortschaft eingerichtet. Die Ortschaften führen die für die jeweiligen Stadtteile bestimmten Namen.

§ 19 Bildung und Zusammensetzung der Ortschaftsräte

1. In den nach § 18 eingerichteten Ortschaften werden Ortschaftsräte gebildet.
2. Die Zahl der Ortschaftsräte beträgt:
 - 2.1 In der Ortschaft Bombach 6 Mitglieder
 - 2.2 In der Ortschaft Nordweil 8 Mitglieder
 - 2.3 In der Ortschaft Hecklingen 8 Mitglieder

§ 20 Zuständigkeit des Ortschaftsrates

1. Der Ortschaftsrat hat die örtliche Verwaltung zu beraten.
2. Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören und hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.
3. Wichtige Angelegenheiten im Sinne des Absatzes 2 sind insbesondere:
 - 3.1 die Veranschlagung der Haushaltsmittel für die die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten,
 - 3.2 die Bestimmung und wesentliche Änderung der Zuständigkeiten sowie die Aufhebung der örtlichen Verwaltung in der Ortschaft,
 - 3.3 die Ernennung, Einstellung und Entlassung der hauptsächlich in der örtlichen Verwaltung eingesetzten Gemeindebediensteten, ferner, soweit nicht für die

- ganze Stadt in gleicher Weise, sondern gerade für die Ortschaft von besonderer Bedeutung,
- 3.4 die Aufstellung, wesentliche Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen sowie die Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen und städtebauliche Sanierungsmaßnahmen nach dem Baugesetzbuch; Verkauf und Vermietung von Vermögen, Acker- und Bauland, wenn der Wert im Einzelfall 15.000 Euro überschreitet,
 - 3.5 die Planung, Errichtung, wesentliche Änderung und Aufhebung öffentlicher Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen, die Versorgung mit Strom, Gas und Mitteln des öffentlichen Nahverkehrs, die Angelegenheiten der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung,
 - 3.6 der Erlass, die wesentliche Änderung und Aufhebung von Ortsrecht,
 - 3.7 die Verpachtung von Jagdbezirken,
 - 3.8 die Verwendung von Erlösen aus dem bisherigen Gemeindevermögen und aus den außerordentlichen Holzbieben des Gemeindewaldes,
 - 3.9 die Übertragung, Belassung und Wegnahme von Aufgaben der örtlichen Verwaltung oder des Ortsvorstehers.
4. Dem Ortschaftsrat werden im Rahmen der ihm zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel und, soweit der Wert von 5.000 Euro im Einzelfall nicht überschritten wird, folgende, den Stadtteilen betreffende Angelegenheiten zur selbständigen Entscheidung übertragen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung oder dem Bürgermeister sonst übertragenen Aufgaben handelt, § 8 Abs. 4 gilt entsprechend:
- 4.1 Die Anlegung und Unterhaltung von Grünanlagen, von Kinderspielplätzen sowie von Sportanlagen ohne überörtliche Bedeutung,
 - 4.2 die Unterhaltung von Kindergärten,
 - 4.3 die Förderung der Freiwilligen Feuerwehr und der örtlichen Vereine,
 - 4.4 die Unterhaltung und Ausgestaltung des Friedhofes,
 - 4.5 die Pflege des Ortsbildes, einschließlich öffentliche Gebäude,
 - 4.6 der Bau und Unterhaltung von Wirtschaftswegen,
 - 4.7 die Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen,
 - 4.8 die Verpachtung der Jagd.
5. Im Haushalt werden jedem Ortsteil pro Einwohner 8 Euro zur Eigenentscheidung zur Verfügung gestellt.

6. Die Ortschaftsverwaltung entscheidet über die Verwaltung und Vermietung ihrer Hallen nach der jeweils gültigen Hallensatzung.

§ 21 Ortsvorsteher

1. Die Ortsvorsteher sind Ehrenbeamte auf Zeit.
2. Die Ortsvorsteher vertreten den Bürgermeister ständig beim Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrates und der Leitung der örtlichen Verwaltungen.
3. Die Ortsvorsteher sind Vorsitzende des Ortschaftsrates im jeweiligen Stadtteil.

§ 22 Örtliche Verwaltung

In den Ortschaften nach § 18 wird je eine örtliche Verwaltung eingerichtet, die die Aufgabe einer Geschäftsstelle des Bürgermeisteramts wahrnimmt. Die örtlichen Verwaltungen führen die Bezeichnung „Ortschaftsverwaltung“.

1. Stadt Kenzingen - Ortschaftsverwaltung Bombach
2. Stadt Kenzingen - Ortschaftsverwaltung Hecklingen
3. Stadt Kenzingen - Ortschaftsverwaltung Nordweil

§ 23 Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt zum 1. Januar 2007 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt treten die bisherige Hauptsatzung vom 24. Oktober 2002 und die Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 16. September 2004 außer Kraft.

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt

Kenzingen, 14. Dezember 2006

gez.

Matthias Guderjan

Bürgermeister